

Sozialversicherungsrecht

Nr. 17

Urteil Bundesgericht, II. sozialrechtliche Abteilung, vom 2. Dezember 2011 (9C_628/2011) = SVR 2012 EL Nr. 11

Ergänzungsleistungen

Beginn des EL-Anspruchs einer Heimbewohnerin nach Unterbruch im Leistungsbezug. Der nach einem Unterbruch im Leistungsbezug neuerliche EL-Anspruch einer Heimbewohnerin, der die Erhöhung der Heimtaxe erst mit Verspätung mitgeteilt wurde, besteht in analoger Anwendung von Art. 12 Abs. 2 ELG (Heim- oder Spitaleintritt) ab dem Zeitpunkt der Erhöhung der Heimkosten.

Sachverhalt

Die 1927 geborene X lebt seit 3. November 2008 im Altersheim A. Vom 1. Oktober 2009 bis 28. Februar 2010 bezog sie eine Ergänzungsleistung zur Altersrente. Mit Verfügung vom 25. Februar 2010 eröffnete die Sozialversicherungsanstalt St. Gallen (SVA) X, ab 1. März 2010 könne sie infolge eines Einnahmeüberschusses keine Ergänzungsleistungen mehr beanspruchen. Das der Verfügung beigelegte Berechnungsblatt bezifferte den Einnahmenüberschuss hingegen ab Januar 2010. Mit einer weiteren Verfügung vom gleichen Tag forderte die Verwaltung die in den Monaten Januar und Februar 2010 ausgerichteten Ergänzungsleistungen zurück.

Am 8. Oktober 2010 meldete sich X erneut zum Bezug von Ergänzungsleistungen zur Altersrente an. Laut Beiblatt 2 zur Anmeldung galt ab 22. August 2010 eine höhere Heimtaxe. Mit Verfügung vom 18. Januar 2011 sprach die SVA X für die Monate Oktober bis Dezember 2010 eine Ergänzungsleistung in der Höhe von CHF 382.–, ab 1. Januar 2011 I eine solche von CHF 537.– monatlich zu. Auf Einsprache hin hielt die SVA daran fest, dass die Ergänzungsleistung erst ab Oktober 2010 ausbezahlt werde, erhöhte jedoch den Anspruch für die Monate Oktober bis Dezember 2010 auf CHF 412.– im Monat. Der Sohn von X führte Beschwerde und beantragte sinngemäss, unter Aufhebung des Einspracheentscheides seien seiner Mutter rückwirkend ab 22. August 2010 Ergänzungsleistungen zuzusprechen. Mit Entscheid vom 10. August 2011 hiess das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen die Beschwerde teilweise gut, hob den Einspracheentscheid auf und wies die Sache zu weiterer Abklärung und neuer Verfügung mit Wirkung ab 1. August 2010 im Sinne der Erwägungen an die SVA zurück. Mit Beschwerde in

öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beantragt die SVA, unter Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides sei der Beginn des EL-Anspruchs auf den 1. Oktober 2010 festzusetzen. Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab.

Erwägungen

Das Bundesgericht weist zunächst darauf hin, dass im vorliegenden Fall der Beginn des neuerlichen EL-Anspruchs umstritten ist. Zu klären war, ob die neuerliche Geltendmachung von EL einen Revisionstatbestand darstellt oder die Regeln der erstmaligen Geltendmachung von EL-Leistungen massgeblich sind. Die SVA wendet ein, es handle sich nicht um einen Revisionstatbestand, sondern es gehe um die Nachzahlung von Ergänzungsleistungen bei Neuanmeldung zum Leistungsbezug. Eine Gesetzeslücke liege nicht vor. Die Nachzahlungen seien in Art. 12 Abs. 2 ELG und Art. 22 Abs. 1 und 2 ELV geregelt. Ein Sachverhalt wie der vorliegende sei nicht erfasst; damit liege ein qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers vor, das einer richterlichen Lückenfüllung entgegenstehe.

Die Bundesrichter halten in Erwägung 3.1 fest, dass sich für den vorliegenden Fall einer Neuanmeldung zum Leistungsbezug einer Heimbewohnerin

Pflegerecht–2012– 176

nach einer vorübergehenden Periode ohne EL-Anspruch mit Bezug auf den Leistungsbeginn weder im Gesetz noch in der Verordnung eine Regelung vorfinde. Der von der SVA angerufene Art. 12 Abs. 2 ELG beziehe sich, so das Bundesgericht weiter, auf eine verspätete Anmeldung nach einem Heim- oder Spitaleintritt. Der vom Bundesrat gestützt auf die Delegationsnorm des Art. 33 ELG erlassene Art. 25 ELV wiederum zählt in Absatz 1 die Gründe für eine Änderung der jährlichen Ergänzungsleistung auf (lit. a–d); Absatz 2 nennt in lit. a–d den jeweiligen Zeitpunkt, auf welchen die jährlichen Ergänzungsleistung in den Fällen gemäss Absatz 1 lit. a–d neu zu verfügen ist. Die Anwendung dieser Verordnungsbestimmung setzt eine laufende Ergänzungsleistung und damit einen anderen Sachverhalt voraus, als er hier gegeben ist.

In Erwägung 3.2 kommen die Bundesrichter zum Schluss, dass Gesetz- und Verordnungsgeber die Frage, ab welchem Zeitpunkt im Falle des Wiederauflebens des EL-Anspruchs eines bereits früher anspruchsberechtigten Heimbewohners die Leistung auszurichten ist, nicht geregelt haben, weshalb eine vom Gericht auszufüllende echte Gesetzeslücke bestehe. Eine solche liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn der Gesetzgeber etwas zu regeln unterlassen hat, was er hätte regeln sollen und dem Gesetz diesbezüglich weder nach seinem Wortlaut noch nach dem durch Auslegung zu ermittelnden Inhalt eine Vorschrift entnommen werden kann (BGE 136 III 96 E. 3.3). Ein qualifiziertes Schweigen der zuständigen Gesetzgebungsinstanzen, wie das die SVA eingewendet hatte, wird mit dem Hinweis verneint, dass die Annahme, der Gesetz- oder der Verordnungsgeber habe die Rechtsfrage stillschweigend – im negativen Sinn – mitentschieden, einer Grundlage entbehre.

Das Bundesgericht bedient sich in der folgenden Erwägung 3.3 zwecks Füllung der Gesetzeslücke eines Analogieschlusses. Es sei naheliegend, für die Regelung des Anspruchsbeginns an Art. 12 Abs. 2 ELG (Heim- oder Spitaleintritt) anzuknüpfen und diese Bestimmung analog anzuwenden. Art. 12 Abs. 2 ELG sieht vor, dass der Anspruch ab Beginn des Monats des Heim- oder Spitaleintritts besteht, sofern sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Anmeldung innert sechs Monaten nach einem Heim- oder Spitaleintritt eingereicht wird. Dementsprechend ist bei einer rückwirkenden Erhöhung der Heimkosten oder Spitaltaxen, welche (erneut) zu einem Anspruch führt, die Ergänzungsleistung auch im Falle einer verspäteten Mitteilung an den Heimbewohner oder die sich im Spital aufhaltende Person bereits ab dem Zeitpunkt der Kostenerhöhung zu gewähren. Damit, so die Bundesrichter weiter, ist eine Gleichbehandlung zwischen EL-Ansprechern, welchen eine unverzügliche Anmeldung zum Leistungsbezug wegen der mit dem Heim- oder Spitaleintritt verbundenen Umtriebe verunmöglicht war, und jenen, welche eine (Neu-)Anmeldung unterliessen, weil sie zufolge verspäteter Mitteilung noch keine Kenntnis von den höheren, wieder zu Ergänzungsleistungen berechtigenden Heim- oder Spitalkosten hatten, gewährleistet.

Bemerkungen

Den bundesgerichtlichen Erwägungen ist vollumfänglich zuzustimmen. Die Pflicht, innert sechs Monaten die EL-Leistungen (wieder) anzumelden, trägt der Rechtssicherheit genügend Rechnung und ist im Vergleich zur allgemeinen Nachzahlungsfrist von fünf Jahren (vgl. Art. 24 Abs. 1 ATSG) ohnehin sehr streng. Eine kürzere Nachzahlungsfrist – immerhin zwölf Monate – besteht auch bei der Hilflosenentschädigung der AHV und IV (vgl. Art. 46 Abs. 2 AHVG und Art. 48 Abs. 1 IVG). Man kann sich fragen, ob derart verkürzte Nachzahlungsfristen für Heimbewohner überhaupt angemessen sind.

Hardy Landolt